



Fachabteilung 13A

GZ: FA13A-11.10 – 146/2006-26
Ggst.: Lafarge Perlmooser GmbH,
Zementwerk in Retznei,
UVP-Verfahren

→ **Umwelt- und Anlagenrecht**

**UVP-, Betriebsanlagen- und
Energierrecht**

Bearbeiter: Mag. Stocker
Tel.: (0316) 877-3108
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 12. März 2007

Lafarge Perlmooser GmbH
Einsatz von bis zu 80.000 t/a Ersatzbrennstoffe
im Werk Retznei

Umweltverträglichkeitsprüfung

Änderungsgenehmigung

gemäß § 18b UVP-G 2000

B e s c h e i d

S p r u c h

I. Genehmigung der Vorhabensänderung “Einsatz von bis zu 80.000 t Ersatzbrennstoffen pro Jahr im Zementwerk Retznei”:

Über Antrag der Lafarge Perlmooser GmbH, 1061 Wien, Gumpendorferstraße Nr. 19 - 21, vom 1. Juni 2006, auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung für das mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 28. November 2005, GZ.: FA13A-11.10-57/2004-156, genehmigte UVP-Vorhaben “Erhöhung des Einsatzes von Ersatzbrennstoffen auf bis zu 80.000 Tonnen pro Jahr durch Mitverfeuerung teilweise auch gefährlicher Abfälle im genehmigten bestehenden Drehrohfen des Werkes in 8461 Retznei, Gst.Nr. 640, KG. Retznei, samt Nebenanlagen und damit im Zusammenhang stehend die Errichtung und der Betrieb einer Lösemittelanlage und einer Sickerwasseranlage, sowie der Einsatz von Ersatzrohstoffen“, wird wie folgt entschieden:

Die Steiermärkische Landesregierung erteilt der Lafarge Perlmooser GmbH die

Änderungsgenehmigung gemäß § 18b i.V.m. § 17 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000

BGBI. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBI. I Nr. 149/2006 für Änderungen bei Errichtung und Betrieb des Vorhabens “Einsatz von bis zu 80.000 t Ersatzbrennstoffen pro Jahr im Zementwerk Retznei“ durch

- die Errichtung und den Betrieb einer Lösemittelanlage mit zwei oberirdischen Tanks mit einem Inhalt von je 100 m³ (anstelle der genehmigten Lösemittelanlage mit unterirdischen Tanks), sowie
- die Errichtung und den Betrieb eines zweiten (zusätzlichen) Tiermehl-Klärschlamm-Silos mit einem Inhalt von 300 m³ (unmittelbar neben dem bestehenden Tiermehl-Klärschlamm-Silo).

Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Projektunterlagen und unter Einhaltung der im Spruchteil II enthaltenen Nebenbestimmungen.

II. Nebenbestimmungen (auf Basis des AWG)

A. Folgende Nebenbestimmungen werden auf Basis des AWG 2002 vorgeschrieben:

Fachbereich Bautechnik:

1. Die zwei Lösemittelagertanks und der Tiermehl-Klärschlamm-Silo sind in statischer Hinsicht derart zu bemessen und auszuführen, dass diese sämtliche ÖNORM-gemäßen Lasten (z.B. Nutzlasten, Wind-, Schnee-, Erdbebenkräfte etc.) auf Bestandsdauer der Behälter aufzunehmen vermögen. Darüber ist eine Bescheinigung eines hierzu befugten Zivilingenieurs vor Inbetriebnahme der Anlage der Behörde vorzulegen.
2. Die Auffangwanne bei der Lösemittelanlage und die Anlieferungsstahlbetonwanne sind dauerhaft flüssigkeitsdicht und beständig gegenüber den aufzunehmenden Medien auszuführen. Darüber ist eine Bescheinigung eines hierzu befugten Zivilingenieurs vor Inbetriebnahme der Behörde vorzulegen.

Fachbereich Brandschutztechnik:

3. Nach Fertigstellung der Anlage ist ein Brandschutzplan und ein Alarmplan - abgestimmt auf die geänderten Verhältnisse - der Behörde vorzulegen und ist ein Plansatz nachweislich der Betriebsfeuerwehr zu übergeben.
4. Über die Bemessung der erforderlichen Schaummenge für die Innenbeschäumung der Tankanlagen ist nach Fertigstellung der Anlage ein Nachweis der Behörde vorzulegen.

5. Für die Berieselungsanlage ist eine Bemessung der erforderlichen Löschwasserbeaufschlagung gemäß ÖBFV-Richtlinie VB05 durchzuführen. Ein diesbezüglicher Nachweis ist der Behörde vorzulegen.
6. Nach Fertigstellung der Brandmeldeanlage und der installierten Gasspürgeräte ist ein Prüfattest einer akkreditierten Prüfanstalt der Behörde vorzulegen.

Fachbereich Wasserbautechnik:

7. Es ist der Nachweis durch einen Ziviltechniker vorzulegen, dass die geplante Auffangwanne (für die Lösemittelanlage) dicht und chemisch beständig ausgeführt wurde bzw. Auftriebssicherheit und Hochwassersicherheit für ein HQ100-Ereignis gegeben ist.
8. Im bestehenden Alarmplan für den Brandfall ist der Nachweis zu integrieren, dass das Auffangvolumen der Auffangwanne für die Lösemittelanlage auch zum Rückhalt von Löschwässern ausreicht.

Fachbereich Maschinenbautechnik:

a) Lösemittelanlage

9. Die doppelwandige Rohrleitung ist mit einem für den Einsatzzweck geeigneten Leckanzeigesystem entsprechend ÖNORM EN 13160 auszustatten, durch die jede Undichtheit sowohl der äußeren als auch inneren Rohrwand durch eine akustische und optische Alarmanlage im Bereich des Steuerungscontainers und in der Leitwarte angezeigt wird.
10. Alle Flammendurchschlagsicherungen haben ÖNORM EN 12874 zu entsprechen.

11. In den Lüftungsleitungen der Lagerbehälter ist direkt unterhalb des Über-Unterdruckventils eine Deflagrationssicherung mit Dauerbrandsicherung einzubauen. Am Lagerbehälter sind in den Lüftungsleitungen Deflagrationssicherungen einzubauen.
12. In die Füll-, die Gaspindel- und die Entleerleitung bei der LKW-Entladung und am Beginn der Abwasserrückführleitung im Pumpensumpf und in der Tankwanne ist je eine Deflagrationssicherung einzubauen.
13. Die Einstellwerte für die Über/Unterdruckventile der Lagerbehälter sind auf das Befüll- und Entnahmesystem abzustimmen. Die notwendigen Einstellwerte sind durch das Gutachten eines Ziviltechnikers einschlägiger Fachrichtung (z.B. Maschinenbau) zu berechnen. Die Einstellwerte der Über/Unterdruckventile in den Lüftungsleitungen der Lagerbehälter entsprechend der Berechnung sind sodann durch eine Werksbescheinigung nachzuweisen.
14. An den Lagerbehälter angeschlossene Rohrleitungen müssen so ausgeführt sein, dass durch allfällige Bewegungen von Lagerbehältern oder Rohrleitungen die Dichtheit der Lagerbehälter, der Rohrleitungen, der Rohranschlüsse und der Armaturen nicht beeinträchtigt wird (Verwendung von Ausgleichsbögen (Rohrbögen) und elastischen Rohrbindern).
15. Das Brennstoffzuführungssystem (Dosierstation und Brenner) zum Drehrohrofen ist entsprechend der Normenreihe EN 746 „Industrielle Thermoprozessanlagen“, insbesondere EN 746-2 „Sicherheitsanforderungen an Feuerungen und Brennstoffführungssysteme“ auszuführen. Die diesbezügliche Ausführung und Ausrüstung ist von der ausführenden Firma zu bestätigen.
16. Im Bereich des Füll- bzw. Gaspindelanschlusses sind Einrichtungen z.B. Manometer vorzusehen, um eine Überprüfung allfälligen Überdrucks in den Leitungen vor Öffnen des Füll- bzw. Gaspindelanschlusses zu ermöglichen.
17. Im Bereich des Füll- bzw. Gaspindelanschlusses ist eine gekennzeichnete Tankwagenerdungsklemme anzubringen, die mit dem Erdungssystem der Lösemittelanlage in Verbindung steht.

18. Die Gaspendelleitung der Lagerbehälter muss während der Befüllung angeschlossen sein. Ein entsprechender, dauerhafter Anschlag ist in Bereich der Anschlüsse anzubringen. Außerdem muss ein Anschlag "Achtung Gasrückführungssystem eingebaut. Vor Öffnen der Anschlüsse Überdruck prüfen." vorhanden sein.
19. Vor Inbetriebnahme sind sämtliche Rohrleitungen und Armaturen einer Dichtheitsprüfung mit dem 1,5-fachen möglichen Betriebsüberdruck, mindestens jedoch mit 5 bar Überdruck, und die Lagerbehälter einer Flüssigkeitsstandprobe über 24 h (erforderlichenfalls ergänzt durch weitere Prüfungen gemäß § 13 Abs.2 VbF) jeweils mit einem inkompressiblen Medium durch einen Prüfer gemäß § 17, Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, zu unterziehen. Steht die Anlage mehr als zwei Jahre außer Betrieb, ist vor neuerlicher Inbetriebnahme diese Dichtheitsprüfung zu wiederholen.
20. Die Lagerbehälter sind nach größeren Reparaturen, mindestens jedoch alle 6 Jahre, einer äußeren Besichtigung der vollen Lagerbehälter (erforderlichenfalls ergänzt durch weitere Prüfungen gemäß § 13 Abs.2 VbF) unterziehen zu lassen.
21. Alle Rohrleitungen und Armaturen sind nach größeren Reparaturen, mindestens jedoch alle 6 Jahre, einer Dichtheitsprüfung mit dem 1,5-fachen möglichen Betriebsüberdruck, mindestens jedoch mit 5 bar Überdruck, mit einem inkompressiblen Medium unterziehen zu lassen.
22. Im **Behälterbuch** der Lagerbehälter ist zu *bestätigen, einzutragen bzw. einzuheften*:
- I. Erstmalige Prüfung gemäß §12 VbF
- a) die Prüfung auf ordnungsgemäße Aufstellung
 - b) die Prüfung auf Dichtheit, bei Lagerbehältern, Rohrleitungen und Armaturen gemäß §13 VbF;
 - c) die Prüfung des äußeren **Korrosionsschutzes**

- d) die **zusätzlich** zu den Prüfungen gemäß a), b), c) durchzuführende Prüfung von Armaturen, Behälteranschlüssen, Füll- und Entleereinrichtungen, Flüssigkeitsstandanzeigern, Leckanzeigegeräten, Rohr- und Gaspendelleitungen u. dgl. auf **Funktionsstüchtigkeit**
- e) der ordnungsgemäße Einbau der **Flammendurchschlagsicherungen** gem. ÖNORM EN 12874
- f) die **vidierte Zeichnungsnummer** des dazugehörigen Rohrleitungsplans muss angeführt sein.

II. Die Ergebnisse der **wiederkehrenden Überprüfungen** (Dichtheit, Flammendurchschlagsicherungen und Überfüllsicherungen etc.) gemäß §14 VbF

23. Für die Lösemittelanlage ist ein Inspektions- und Wartungsplan auszuarbeiten, der sich insbesondere an den Herstellerangaben der eingesetzten Betriebsmittel zu orientieren hat. Sämtliche lösbaren Verbindungen (Flansche, usw.), Ventile und Pumpen sind jedenfalls einer zumindest monatlichen visuellen Kontrolle auf etwaige Undichtheiten zu unterziehen.

b) Tiermehl- Klärschlamm-Silo:

24. Für die Tiermehl- bzw. Klärschlammanlage ist ein Inspektions- und Wartungsplan auszuarbeiten, der sich insbesondere an den Herstellerangaben der eingesetzten Betriebsmittel zu orientieren hat.

25. Für die Siloanlage ist ein Inbetriebnahmeprotokoll vorzulegen. Aus dem Protokoll hat insbesondere die ordnungsgemäße Funktion der Anlagensteuerung in Bezug auf ihre Sicherheitseinrichtungen, wie Füllstandsbegrenzungen und Notabschaltungen, hervorzugehen.

Fachbereich Elektrotechnik und Explosionsschutz:

26. Der Behörde ist bis zur Abnahmeprüfung nach § 20 UVP-G ein überarbeiteter Ex-Zonen-Plan für die Lösemittelanlage vorzulegen. Im Plan sind sämtliche Ex-Zonen, wie

sie im Befund des Fachgutachtens für Elektrotechnik und Explosionsschutz aufgezählt sind, einzuzeichnen und in Grund- und Aufriss nachvollziehbar darzustellen.

27. Sämtliche metallischen Teile (ausgenommen spannungsführende Teile) in den explosionsgefährdeten Bereichen, sämtliche Einrichtungen und Leitungen für Lösemittel und sämtliche Lager- und Fördereinrichtungen der beiden Siloanlagen für Tiermehl/Klärschlamm, sind zur Vermeidung von elektrostatischen Aufladungen mit einem Potentialausgleich auszustatten. Die entsprechende Ausführung ist von einer Elektrofachkraft bescheinigen zu lassen.

28. Über die Erstprüfung sämtlicher neu errichteter gegenständlicher elektrischer Niederspannungsanlagen (Lösemittelanlage, Sickerwasseranlage, neuer Silo für Tiermehl/Klärschlamm) ist die Bescheinigung einer Elektrofachkraft ausstellen zu lassen. Aus der Bescheinigung hat hervorzugehen, dass:

- die Prüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61: 2001 „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V; Teil 6-61: Prüfungen-Erstprüfung“ erfolgt ist und
- welche Art der Schutzmaßnahme bei indirektem Berühren gewählt worden ist,
- die elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel in den gasexplosionsgefährdeten Bereichen laut Ex-Zonen-Plan der Lösemittelanlage einer Erstprüfung gemäß EN 60079-17 „Elektrische Betriebsmittel für gasexplosionsgefährdete Bereiche - Teil 17: Prüfung und Instandhaltung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (ausgenommen Grubenbaue)“ i.d.g.F. unterzogen wurden,
- dass die elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel in den staubexplosionsgefährdeten Bereichen laut Ex-Zonen-Plan der Siloanlage für Tiermehl/Klärschlamm einer Erstprüfung gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61241-17 „Elektrische Betriebsmittel für staubexplosionsgefährdete Bereiche - Teil 17: Prüfung und Instandhaltung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (ausgenommen Grubenbaue)“ unterzogen wurden,
- dass ein Anlagenbuch gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63: 2003 „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V; Teil 6-63: Prüfungen-Anlagenbuch und Prüfbefund“ vorhanden ist und
- keine Mängel festgestellt wurden.

29. Die gegenständlichen elektrischen Niederspannungsanlagen (Lösemittelanlage, Sickerwasseranlage, beide Tiermehl/Klärschlamm-Siloanlagen) sind in Zeiträumen von

längstens DREI JAHREN wiederkehrend überprüfen zu lassen. Über die wiederkehrende Prüfungen sämtlicher gegenständlicher elektrischen Anlagen ist jeweils die Bescheinigung einer Elektrofachkraft ausstellen zu lassen. Aus der Bescheinigung hat hervorzugehen, dass

- die Prüfung gemäß ÖNORM/ÖVE E 8001-6-62 „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V; Teil 6-62: Prüfungen-Wiederkehrende Prüfung“ erfolgt ist,
- dass ein Anlagenbuch gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63: 2003 „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V; Teil 6-63: Prüfungen-Anlagenbuch und Prüfbefund“ vorhanden ist und
- keine Mängel festgestellt wurden bzw. behoben wurden.

30. Die elektrischen Anlagen in den Ex-Zonen (Lösemittelanlage, beide Siloanlagen für Tiermehl/Klärschlamm) sind in Zeiträumen von längstens **EINEM JAHR** wiederkehrend überprüfen zu lassen. Über die wiederkehrende Prüfungen ist jeweils die Bescheinigung einer Elektrofachkraft ausstellen zu lassen. Aus der Bescheinigung hat hervorzugehen, dass

- die elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel in den gasexplosionsgefährdeten Bereichen laut Ex-Zonen-Plan der Lösemittelanlage einer wiederkehrenden Prüfung gemäß EN 60079-17 „Elektrische Betriebsmittel für gasexplosionsgefährdete Bereiche – Teil 17: Prüfung und Instandhaltung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (ausgenommen Grubenbaue)“ unterzogen wurden,
- dass die elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel in den staubexplosionsgefährdeten Bereichen laut Ex-Zonen-Plan der Siloanlagen für Tiermehl/Klärschlamm einer wiederkehrenden Prüfung gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61241-17 „Elektrische Betriebsmittel für staubexplosionsgefährdete Bereiche – Teil 17: Prüfung und Instandhaltung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (ausgenommen Grubenbaue)“ unterzogen wurden,
- der Potentialausgleich in den explosionsgefährdeten Bereichen, sowie für sämtliche Einrichtungen und Leitungen für Lösemittel und sämtliche Lager- und Fördereinrichtungen der beiden Siloanlagen für Tiermehl/Klärschlamm in ordnungsgemäßem Zustand ist und
- keine Mängel festgestellt wurden bzw. behoben wurden.

31. Über die ordnungsgemäße Ausführung der Blitzschutzanlagen der

- Sickerwasseranlage,
- Lösemittelanlage und
- Tiermehl/Klärschlamm-Siloanlage neu

nach ÖVE/ÖNORM E 8049-1 in der Blitzschutzklasse 3 ist die Bescheinigung (Prüfprotokoll) einer Elektrofachkraft ausstellen zu lassen. Aus dieser hat die mangelfreie Übereinstimmung eindeutig hervorzugehen.

32. Die Blitzschutzanlage der Sickerwasseranlage ist nach einem Blitzschlag, jedoch mindestens in Zeiträumen von **drei Jahre** wiederkehrend überprüfen zu lassen.
33. Die Blitzschutzanlage der Lösemittelanlage und der Siloanlagen für Tiermehl/Klärschlamm sind nach einem Blitzschlag, jedoch mindestens in Zeiträumen von **einem Jahr** wiederkehrend überprüfen zu lassen.
34. Über die wiederkehrenden Überprüfungen der Blitzschutzanlagen sind Nachweise zu führen. Als Nachweise gelten mangelfreie Bescheinigungen (Prüfprotokoll) von Elektrofachkräften, welche den ordnungsgemäßen Zustand in Übereinstimmung mit ÖVE/ÖNORM E 8049-1 in der ausgeführten Blitzschutzklasse bzw. der ÖVE E 49 (bestehender Tiermehlsilo) belegen.
35. Die Erstprüfung gemäß §7(1) VEXAT für die Lösemittelanlage und den neuen Tiermehl/Klärschlamm-Silo ist von einer geeigneten, fachkundigen Personen gemäß §7 (5) VEXAT durchzuführen und der Behörde bei der Abnahmeprüfung nach §20 UVP-G nachzuweisen. Es ist zu bestätigen, dass
- die elektrischen Anlagen in den explosionsgefährdeten Bereichen explosions sicher sind (siehe Auflage „Erstprüfung der elektrischen Anlagen“),
 - die mechanische Lüftungs- oder Absauganlagen in explosionsgefährdeten Bereichen explosions sicher und wirksam sind,
 - der Zonenplan umgesetzt und die Zonen korrekt gekennzeichnet sind,
 - die primären, sekundären und konstruktiven Explosionsschutzmaßnahmen einschließlich Maßnahmen und Vorkehrungen für vorhersehbare Störungen gemäß Explosionsschutzdokument umgesetzt sind,
 - die bauliche Ausführung der Räume, in denen sich explosionsgefährdete Bereiche befinden, §13 der VEXAT entspricht
 - dass Geräte, Schutzsysteme und medizinische elektrische Geräte für die Zonen, in denen sie verwendet werden sollen, auf Grund ihrer Klassifikation (VEXAT §15 Abs.3 und 4) geeignet sind,
 - sonstige Arbeitsmittel bestimmungsgemäß für die Verwendung in den entsprechenden explosionsgefährdeten Bereichen geeignet sind (VEXAT §15 Abs.2),

- Sicherheits-, Kontroll- und Regeleinrichtungen, die sich außerhalb der explosionsgefährdeten Bereiche befinden, das ordnungsgemäße Funktionieren der Arbeitsmittel gewährleisten,
- diverse Verbindungseinrichtungen keine Explosionsgefahr darstellen können (wobei auch die Gefahr des Vertauschens zu berücksichtigen ist),
- Arbeitskleidung (einschließlich der Arbeitsschuhe) und persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß für die Verwendung in den entsprechenden explosionsgefährdeten Bereichen geeignet sind (VEXAT §15 Abs.2),
- das Explosionsschutzdokument zum Zeitpunkt der Erstprüfung vollständig vorhanden war.

36. Die Gasspürgeräte bei der Lösemittelanlage (Auffangwanne, LKW-Anlieferung) sind vor Inbetriebnahme und wiederkehrend gemäß der Angaben der Herstellerfirma, mindestens jedoch **jährlich** nachweislich durch eine Fachfirma überprüfen und kalibrieren zu lassen.

37. Die Funktion der im Befund beschriebenen Sicherheitsverriegelungen für die Gasspürgeräte (20% UEG: Alarmierung optisch bei den Einfahrten, akustisch im Bereich der Anlage und am Leitstand) ist von einer Elektrofachkraft vor Inbetriebnahme und sodann in Abständen von maximal **einem Jahr** wiederkehrend nachweislich überprüfen zu lassen.

38. Durch eine unabhängige Prüfstelle sind Messungen des Methangehaltes im Sickerwasserbehälter durchführen zu lassen und die Ergebnisse der Behörde vorzulegen. Die Messungen sind in einem Abstand von zwei Wochen, sechs Wochen und drei Monaten nach der erstmaligen Befüllung des Sickerwasserbehälters vorzunehmen. Ergibt eine der Messungen einen Methangehalt über 10 Vol% der unteren Explosionsgrenze von Methan, ist die Sickerwasseranlage umgehend dauerhaft stillzulegen, der Methangehalt durch Lüftungsmaßnahmen zu senken und das Sickerwasser abzupumpen.

39. Vom Hersteller der horizontalen Förderschnecke unter dem neuen Silo für Tiermehl/ Klärschlamm ist zu bescheinigen, dass diese als explosionsschutztechnische Entkopplung geeignet sind.

40. Vom Errichter der neuen Siloanlage für Tiermehl/Klärschlamm ist zu bescheinigen, dass die Siloanlage samt Vorbehälter, Dosierbandwaage, Förderschnecke und Abluftleitungen dem reduzierten Explosionsdruck von 0,5 bar standhält.
41. Im Betrieb ist eine Liste der Silofahrzeuge zu führen, welche zur pneumatischen Beschickung der beiden Silos für Tiermehl/Klärschlamm eingesetzt werden. Für jedes Fahrzeug ist die maximale Luftleistung der Beschickungspumpen vom Lieferanten schriftlich zu bescheinigen. Es dürfen keine Fahrzeuge zur Beschickung des Silos eingesetzt werden, die eine Förderleistung größer 1000 m³/h aufweisen.
42. Durch eine unabhängige Prüfanstalt sind jeweils eine Charge pro Lieferant von Klärschlamm und Papierfaserreststoffe, welche in den bestehenden Tiermehlsilo eingebracht werden sollen, prüfen zu lassen. Dabei sind die staubexplosionsschutztechnischen Kenngrößen K_{ST} und p_{max} feststellen zu lassen. Es dürfen nur Stoffe in den bestehenden Tiermehlsilo eingebracht werden, welche einen $K_{ST} < 120 \text{ bar} \cdot \text{m/s}$ und einen $p_{max} < 9 \text{ bar}$ aufweisen. Durch laufende Eingangskontrolle ist nachweislich sicherzustellen, dass die angelieferten Chargen der geprüften Probe entspricht.
43. Holzspäne und -stäube dürfen in den bestehenden Tiermehlsilo nur eingebracht werden, wenn durch eine Eingangskontrolle nachweislich sichergestellt wurde, dass der Medianwert mind. 250 μm beträgt und der Feinanteil unter 125 μm geringer als 10 Gew.% ist.
44. Die explosionsgefährdeten Bereiche sind zu kennzeichnen.

Arbeitnehmerschutz

- Hinweis: Die Auflagenpunkte 16. bis 19., 21., 23. bis 25. des Abschnittes Maschinenbautechnik und die Auflagenpunkte 26. bis 40., 42., 43. und 44. des Abschnittes Elektrotechnik (Explosionsschutz) sind auch aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes erforderlich (§ 93 Abs 2 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 450/1994, i.d.g.F.).

B. Folgende Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 28. November 2005, GZ.: FA13A-11.10-57/2004-156, werden aufgehoben bzw. abgeändert:

- Aus dem Fachbereich Elektrotechnik/Explosionsschutz werden die Auflagen Nr. 39, 40 und 46 ersatzlos aufgehoben.
- Aus dem Fachbereich Elektrotechnik/Explosionsschutz werden die Auflagen Nr. 35 bis 38, 41, 43, 44, 47 bis 49 abgeändert und durch die oben unter II. A. vorgeschriebenen Nebenbestimmungen aus dem Fachbereich Elektrotechnik (Explosionsschutz) ersetzt.

III. Rechtsgrundlagen:

- § 18 b i.V.m. §§ 17 und 39, sowie Anhang 1 Spalte 1 Z 1 lit c Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl I Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl I Nr. 149/2006.
- §§ 37 Abs. 1, 38 Abs.1, 2 und 3, 43 Abs. 1, 3 und 4, sowie Anhang 5 Teil 1 Z. 2 lit. e Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 101/2002 i.d.g.F.
- §§ 74, 81 Gewerbeordnung - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, i.d.g.F.
- § 93 Abs. 1 Z. 7, Abs. 2 und 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994, i.d.g.F.
- Steiermärkischen Baugesetz, LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F. (bautechnische Bestimmungen - 2. Hauptstück) i.V.m. § 38 Abs. 2 AWG 2002, BGBl. I Nr. 101/2002 i.d.g.F.

Kosten:

Der Ausspruch über die Kosten bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.

Begründung:

A) Verfahrensgang:

Die Lafarge Perlmooser GmbH betreibt (als Rechtsnachfolger der gleichnamigen Aktiengesellschaft) in 8461 Retznei auf Gst. Nr. 640, KG. Retznei, auf Basis verschiedener anlagenrechtlicher (abfallwirtschaftsrechtlicher, gewerberechtlicher und ins Gewerberecht übergeleiteter bergrechtlicher Genehmigungen, sowie wasserrechtlicher) Bewilligungen ein Zementwerk.

Mit Bescheid vom 28. November 2005, GZ.: FA13A-11.10-57/2004-156, der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde wurde im UVP-Verfahren die Genehmigung für die Erhöhung des Einsatzes von Ersatzbrennstoffen auf bis zu 80.000 t pro Jahr durch Mitverfeuerung teilweise auch gefährlicher Abfälle im genehmigten bestehenden Drehrohrofen, samt Nebenanlagen, sowie die Errichtung und der Betrieb einer Lösemittelanlage und einer Sickerwasseranlage, sowie der Einsatz von Ersatzrohstoffen, erteilt. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Mit der Eingabe vom 1. Juni 2006 beantragte die Lafarge Perlmooser AG. (als Rechtsvorgängerin der nunmehr als Antragstellerin auftretenden und in das Verfahren eingetretenen Lafarge Perlmooser GmbH), die verfahrensgegenständlichen Änderungen zu genehmigen. Die erforderlichen Projektunterlagen zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Änderungsvorhabens waren - nach mehrmaligen Verbesserungsaufträgen durch die Behörden - letztlich zur Beurteilung des Vorhabens ausreichend. Die maßgebenden Unterlagen sind mit dem Vidierungsvermerk der Behörde versehen.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurde am 26. Jänner 2007 ein Ortsaugenschein unter Zuziehung der Parteien und Beteiligten durchgeführt (Niederschrift über die Ergebnisse des Ortsaugenscheines - OZ. 17 im Akt).

Konkret wurden von der Behörde fachgutachterliche Stellungnahmen aus den Bereichen Bautechnik, Brandschutztechnik, Wasserbautechnik, Maschinenbautechnik, sowie Elektrotechnik und Explosionsschutz eingeholt. Das Beweisthema wurde wie folgt vorgegeben:

- *„Widersprechen die geplanten Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung, wie sie im Basisbescheid vom 28. November 2005, GZ.: FA13A-11.10-57/2004-156, festgelegt sind? Diese Frage zielt darauf, ob der bescheidmäßig festgelegte Rahmen an Emissionen durch das genehmigte Projekt (Basisvorhaben) überschritten wird oder nicht. Sind daher durch die Änderungen im Vergleich zum genehmigten Ursprungsvorhaben andere/neue zusätzliche Emissionen zu erwarten?“*
- *Werden durch die Auswirkungen der geplanten Änderungen Nachbarn möglicherweise betroffen sein?*
- *Welche andere/zusätzliche Auflagen werden für die Genehmigung der beantragten Änderung vorzuschreiben sein und werden durch die Änderungen Auflagen der Erstgenehmigung obsolet?“*

Im Rahmen des am 26. Jänner 2007 stattgefundenen Ortsaugenscheines erstatteten die Sachverständigen aus den Fachbereichen Bautechnik, Brandschutztechnik und Wasserbautechnik Befund und Gutachten, während die Sachverständigen aus den Fachbereichen Maschinenbautechnik, sowie Elektrotechnik und Explosionsschutz (aufgrund der Dimension des zu beurteilenden Projektes) ihre Gutachten erst im Nachhinein erstatten konnten (die letztgenannten beiden Gutachten wurden der Behörde am 19. Februar 2007 übermittelt - OZ. 21 im Akt).

Der bautechnische Sachverständige beschrieb die verfahrensgegenständlichen Abänderungen gegenüber dem Genehmigungsbescheid, geht dabei insbesondere auf die Ausgestaltung der Auffangwanne für die Lösemittelanlage ein und hält gutachtlich fest, dass bei Einhaltung der beiden von ihm vorgeschlagenen Auflagen gegen die Erteilung der Bewilligung keine Bedenken bestehen.

Der brandschutztechnische Sachverständige geht in seinem Gutachten insbesondere auf die Brandschutzmaßnahmen (Innenbeschümmungsanlage, Aussenwasserberieselungsanlage, Gas-spürgeräte in der Auffangwanne, Brandmeldeanlage, Brandschutzplan und Alarmplan, sowie Blitzschutzanlage, Sicherheitsbeleuchtung und Fluchtwegbeschilderung) betreffend die Lösemittelanlage ein und beschreibt auch die brandschutztechnischen Maßnahmen (Blitzschutzanlage, Einbindung in den bestehenden Alarm- und Brandschutzplan) sowie die Druckentlastungsmaßnahme des neuen Klärschlamm-Tiermehl-Silos. Gutachtlich hält er fest, dass bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen aus brandschutztechnischer Sicht gegen die Erteilung der Genehmigung keine Bedenken bestehen.

Der wasserbautechnische Sachverständige führt zur geplanten Auffangwanne der Lösungsmittelanlage insbesondere aus, dass diese dicht und chemisch beständig ausgeführt werden muss bzw. dass Hochwassersicherheit und Auftriebssicherheit bestätigt werden müssen. Er schlägt gutachtlich vor, dass der Projektwerber entsprechende Nachweise unter Berücksichtigung der letzten Ergebnisse der wasserwirtschaftlichen Planung betreffend die aktuelle Hochwassersituation im gegenständlichen Gewässerabschnitt der Mur der Behörde bis zum Zeitpunkt der Abnahme vorlegt (Auflagenvorschlag).

Der maschinenbautechnische Sachverständige geht in seinem Befund zunächst auf die ihm vorliegenden Projektunterlagen ein, gibt sodann die technische Beschreibung und die Auslegungsdaten der Tiermehl-Klärschlamm-Siloanlage wieder und führt gutachtlich aus, dass die eingesetzten Maschinen und Geräte der Maschinensicherheitsverordnung zu entsprechen haben und entsprechend der Installationsanweisung aufzustellen, sowie entsprechender Betriebs- und Wartungsanleitung zu betreiben und zu warten sind. Die Übereinstimmungserklärungen sind im Betrieb aufzubewahren. Er weist auch darauf hin, dass Stetigförderer prüfpflichtige Arbeitsmittel im Sinne des § 8 AM-VO sind und daher wiederkehrende Prüfungen nach den dort festgelegten Fristen durchzuführen sind. Weiters legt er zur Lösemittelanlage deren technische Beschreibung und Auslegungskriterien dar, geht (aufgrund Projektskonkretisierungen durch Erklärungen der Projektwerberin) auf sicherheitstechnische Betriebsabläufe ein und führt gutachtlich aus, dass die Lagerbehälter nicht der ÖNORM C 2116-1 entsprechen. Die von ihm deshalb als Einreichunterlagen verlangte Behälterberechnung liegt nicht vor. Auch für die Ausrüstungsgegenstände an den Lagerbehältern liegen keine Herstellerdatenblätter oder Zulassungen im Projekt vor. Da

projektsgemäß die gesamte Lösemittelanlage von einer akkreditierten Prüfstelle einer Abnahmeprüfung unterzogen werden soll, wurden entsprechende Auflagenvorschläge durch den maschinenbautechnischen Sachverständigen formuliert.

Der elektrotechnische (explosionsschutztechnische) Sachverständige zitiert in seinem Gutachten zunächst die ihm vorliegenden Projektunterlagen, legt sodann (jeweils getrennt für Lösemittelanlage einerseits und Tiermehl-Klärschlamm-Siloanlage andererseits) die technische Beschreibung und die Auslegungskriterien, sowie die Betriebsabläufe dar, beschreibt allgemeine Sicherheitsmaßnahmen, sowie die elektrotechnisch relevanten Anlagenteile inklusive Schutzmaßnahmen, geht auf das Explosionsschutzkonzept ein und führt gutachtlich aus, dass bei projektsgemäßer Errichtung und Betrieb der gegenständlichen Anlagen die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind, sofern die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vorschreibung gelangen. In Bezug auf die Erstgenehmigung wird ausgeführt, dass bestimmte Maßnahmenvorschläge des Fachgutachtens vom 13. Juni 2005 (das sind die Auflagen Nr. 39, 40 und 46 des Genehmigungsbescheides) durch die Vorhabensänderung hinfällig sind, sowie dass bestimmte Maßnahmenvorschläge (das betrifft die Auflagen Nr. Nr. 35 bis 38, 41, 43, 44, 47 bis 49 der Erstgenehmigung) durch das aktuelle Gutachten aufgrund der Vorhabensänderung geändert wurden. Unverändert bleiben die im Erstgutachten vom 13. Juni 2005 bestimmten Maßnahmenvorschläge (das sind die Auflagen Nr. 42, 45 und 50 der Erstgenehmigung), wobei der nunmehrige Auflagenvorschlag Nr. 16 (Anforderungen an Silofahrzeuge bzw. Führung einer Liste der Silofahrzeuge) auch für die geänderten bzw. zusätzlichen Anlagenteile gilt. Zusätzliche Maßnahmen sind nicht erforderlich.

B) Stellungnahmen:

1. Im Rahmen des am 26. Jänner 2007 durchgeführten Ortsaugenscheines unter Beiziehung der Parteien und Beteiligten wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1.1 Stellungnahme des Vertreters des Arbeitsinspektorates Graz:

Mit Schreiben vom 17. Juli 2006 wurde im gegenständlichen UVP-Verfahren eine Konkretisierung der Projektsbeschreibung und planlichen Darstellung der Anlagenteile gefordert. Mittlerweile liegen Projektsergänzungen mit Stand September 2006 vor. Im Zuge der heutigen Besprechung wird festgehalten, dass über die beiden Lagertanks keine konkreten Detailbeschreibungen auch Prüfbescheinigungen vorliegen.

Der Vertreter des Arbeitsinspektorates Graz verweist auf die Bestimmung des § 12 der VbF, wonach zumindest vor Inbetriebnahme der beiden Lagertanks eine Abnahmeprüfung durch den TÜV erfolgen muss. Ein positives Gutachten des TÜV ist Voraussetzung für die Inbetriebnahme der beiden Tanks.

In der Projektsbeschreibung (Konkretisierung) vom 19. Dezember 2006 wird festgehalten, dass die beiden Lagertanks mit einer elektrischen Heizung ausgestattet werden.

Durch den Betrieb dieser Heizung darf es nicht zu einem Überdruck im Tank kommen, d.h. Lösemitteldämpfe dürfen auch im Falle eines technischen Gebrechens nicht ins Freie entweichen. In der technischen Beschreibung ist diesem Umstand nicht Rechnung getragen worden. Es wird beantragt, dass vom TÜV geprüft wird, wie das Austreten von Dämpfen aus dem Tank verhindert wird. Festgehalten wird, dass der Tank nicht über maximal zulässigen Betriebsdruck betrieben werden darf.

Die elektrische Heizung soll nur die Fließfähigkeit des Mediums erhöhen. Leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe dürfen wegen der Geruchsbelästigung nicht ins Freie entweichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Waage des neu zu errichtenden Klärschlammsilos sowie die Förderschnecke einen $P_{red,max}$ von 0,5 bar standhalten müssen. Diesbezüglich sind Nachweise zu erbringen.

Es ist zu prüfen, ob die Förderschnecke als staubexplosionsschutztechnische Entkopplung geeignet ist.

1.2. Der Vertreter der Projektwerberin nimmt das Verhandlungsergebnis zustimmend zur Kenntnis.

2. Nach Vorliegen der Gutachten aus dem Fachbereich Maschinenbautechnik und Elektrotechnik (Explosionsschutz) wurde dazu abschließendes Parteiengehör - Umweltanwältin, Arbeitsinspektorat und Projektwerber - gewährt (E-mail-Aussendung der Behörde vom 19. Februar 2007 - OZ. 20 im Akt).

2.1. Die Umweltanwältin für das Land Steiermark nimmt in ihrer Stellungnahme vom 26. Februar 2007 das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zustimmend zur Kenntnis.

2.2 Das Arbeitsinspektorat Graz schließt sich in seiner Stellungnahme vom 27. Februar 2007 den beiden Gutachten vollinhaltlich an. Beantragt wird die Vorschreibung näher definierter Auflagen der beiden Gutachten auch aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes. Da der maschinenbautechnische Sachverständige zur Ausrüstung der Lagerbehälter mangels Eignungsnachweise keine Auflagen vorschreiben konnte, wird in der Stellungnahme des Arbeitsinspektorates ausdrücklich darauf hingewiesen, dass vor Inbetriebnahme der gesamten Lösemittelanlage inklusive der beiden Lagertanks für brennbare Flüssigkeiten ein positives Gutachten des TÜV der Behörde vorzulegen sein wird. Auch wird vom TÜV zu bescheinigen sein, dass die Temperatur des Mediums in den beiden Lagerbehältern einen Wert von 30 Grad Celsius nicht überschreiten kann. Auf die Prüfpflichten nach der VbF wird abschließend hingewiesen.

C) Beweiswürdigung:

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf das Einreichprojekt und die nachgereichten Unterlagen, die erstellten Fachgutachten sowie auf die Erklärungen der Parteien, Beteiligten und der beizuziehenden Stellen. Widersprüche waren nicht zu lösen.

D) Rechtliche Beurteilung:

1. Rechtsgrundlagen

§ 39 Abs. 1 UVP-G 2000 normiert die Zuständigkeit der Landesregierung als UVP-Behörde erster Instanz auch für Änderungen gemäß § 18b leg.cit.

Änderungen eines gemäß § 17 UVP-G 2000 genehmigten Vorhabens sind vor Rechtskraft des Abnahmebescheids (also vor Übergang der Zuständigkeit auf die zur Vollziehung der relevanten Vorschriften zuständigen Behörden) unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 zu genehmigen, wenn sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung den Bestimmungen in § 17 Abs 2 bis 5 leg. cit. nicht widersprechen und den von der Änderung betroffenen Beteiligten Gelegenheit eingeräumt wurde, ihre Interessen wahrzunehmen.

Im Hinblick auf die Bestimmung des § 17 Abs 1 UVP-G 2000 hat die Behörde bei der Entscheidung über den Antrag jedenfalls die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Dementsprechend hat die Behörde über die in § 17 leg. cit. normierten Genehmigungskriterien hinaus auf die Genehmigungsvoraussetzungen folgender Verwaltungsvorschriften Bedacht genommen:

§ 37 Abs. 1 AWG sieht vor, dass die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Abfallbehandlungsanlagen der Genehmigung der Behörde bedarf. Nach der Verfassungsbestimmung des § 38 Abs. 1 AWG sind im Genehmigungsverfahren alle – dort

näher präzisierten Vorschriften anzuwenden, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren.

Gemäß § 38 Abs. 2 (Verfassungsbestimmung) AWG sind im Genehmigungsverfahren die bautechnischen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes anzuwenden, weshalb im Verfahren auch auf die bautechnischen Vorschriften des 2. Hauptstückes des Stmk. BauG, LGBl. Nr. 59/1995 i.d.g.F., Bedacht zu nehmen war.

Nicht nur auf Grundlage des § 38 Abs. 1 (Konzentrationsbestimmung) AWG, sondern auch wegen des geplanten Einsatzes von Ersatzrohstoffen sind die Genehmigungsvoraussetzungen der GewO anzuwenden. Gemäß § 74 Abs. 2 dürfen gewerbliche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind, die dort näher definierten Schutzinteressen zu beeinträchtigen. Dies gilt – da das gegenständliche Änderungsvorhaben als Änderung einer genehmigten Betriebsanlage anzusehen ist – gemäß § 81 GewO zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 GewO umschriebenen Interessen auch für die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage.

Gemäß § 38 Abs. 3 AWG sind im Genehmigungsverfahren die Belange des Arbeitnehmerschutzes (nach dem 8. Abschnitt des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes BGBl. Nr. 457/1995 idgF) zu berücksichtigen. In die gleiche Richtung weist § 93 Abs. 2 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, wonach die Belange des Arbeitnehmerschutzes in Genehmigungsverfahren betreffend genehmigungspflichtige Abfallbehandlungsanlagen im Sinne des AWG (§ 93 Abs. 1 Z 7 ASchG) zu berücksichtigen sind. Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, das überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingung und Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalls vorhersehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Insoweit stützen sich die arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften im Spruch dieses Bescheides auf diese Rechtsgrundlage.

Die übrigen, in der UVP-Genehmigung vom 28. November 2005, GZ.: FA13A-11.10-57/2004-156, festgehaltenen Rechtsgrundlagen (wie AVV, IG-L usw.) sind für die

verfahrensgegenständliche Änderung nicht anwendbar, da das unmittelbar aus der Abfallverbrennung resultierende Emissionsverhalten nicht betroffen ist.

Neben den Genehmigungsvoraussetzungen der gemäß § 38 AWG anzuwendenden Vorschriften müssen gemäß § 43 Abs. 1 AWG folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Das Leben und die Gesundheit des Menschen werden nicht gefährdet,
2. Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt,
3. Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt.
4. Das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarn werden nicht gefährdet; unter einer Gefährdung des Eigentums ist nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes zu verstehen.
5. Die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle werden nach dem Stand der Technik verwertet oder - soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist - ordnungsgemäß beseitigt.
6. Auf die sonstigen öffentlichen Interessen (§1 Abs. 3) wird Bedacht genommen.

Für IPPC-Behandlungsanlagen normiert § 43 Abs. 3 AWG 2002 weitere Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Alle geeigneten und wirtschaftlich verhältnismäßigen Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen sind insbesondere durch den Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen getroffen.
2. Die Energie wird effizient eingesetzt.
3. Die notwendigen Maßnahmen werden ergriffen, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen.
4. Die notwendigen Maßnahmen werden getroffen, um nach der Auflassung der Behandlungsanlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um erforderlichenfalls einen zufrieden stellenden Zustand des Geländes der Behandlungsanlage wiederherzustellen.

Auf diese Voraussetzung war deshalb Bedacht zu nehmen, da die verfahrensgegenständliche Änderung einen Teil der IPPC-Anlage – wie in der UVP-Genehmigung vom 28. November 2005, GZ.: FA13A-11.10-57/2004-156, festgehalten – betrifft.

Gemäß § 43 Abs. 4 AWG hat die Behörde erforderlichenfalls zur Wahrung der Genehmigungsvoraussetzungen geeignete Auflagen, Bedingung oder Befristungen vorzuschreiben. Dies gilt auch, wenn im Einzelfall durch die Bestimmungen zum Stand der Technik einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 AWG die gemäß § 43 AWG wahrenden Interessen nicht hinreichend geschützt sind. Soweit im Spruch (unter Punkt II. Nebenbestimmungen) Vorschriften auf Basis des AWG 2002 enthalten sind, gründen sich diese Vorschriften somit auf § 43 Abs. 4 AWG.

2. Die erkennende Behörde hat erwogen:

Aufgrund der eingeholten Sachverständigengutachten zu dem Vorhaben ist – unter Bedachtnahme auf die vorgeschriebenen Auflagen - sichergestellt, dass keine Umweltbelastungen durch das Vorhaben zu erwarten sind und dass den Schutzinteressen der Materiengesetze hinreichend Rechnung getragen wird.

Aus diesen Sachverständigengutachten ergibt sich auch, dass der Rahmen des § 18b UVP-G nicht überschritten wird und die beantragten Änderungen im Vergleich zum UVP-Basisgenehmigungsbescheid vom 28. November 2005, GZ.: FA13A-11.10-57/2004-156, geringfügig sind und insbesondere den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht widersprechen.

Da durch die antragsgegenständliche Änderungen somit ein nachteiliger Einfluss auf die in § 1 Abs. 1 UVP-G 2000 i.d.g.F. genannten Schutzgüter auszuschließen ist, wie dies auch die beigezogenen Sachverständigen feststellten, und auch die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind, konnte die beantragte Änderungsgenehmigung erteilt werden.

Den Auflagenvorschlägen der Sachverständigen (bzw. den Forderungen der Parteien nach bestimmten Auflagen) wurde insoweit entsprochen, als diese zum Schutze der in Betracht zu ziehenden Interessen erforderlich waren. Soweit der Vertreter des Arbeitsinspektorates Graz in

seiner abschließenden Stellungnahme vom 27. Februar 2007 auf entsprechende Nachweise des TÜV vor Inbetriebnahme der gesamten Lösemittelanlage bzw. hinsichtlich Temperatur des gelagerten Mediums hinweist, ist ein eigener Auflagenvorschlag zur Absicherung nicht erforderlich, zumal beide Vorgaben nach den Erklärungen der Projektwerber bereits Projektbestandteil sind. Die Prüfung der erforderlichen Nachweise erfolgt im gesetzlich vorgesehenen Abnahmeverfahren gemäß § 20 UVP-G 2000.

Der Vorbehalt der Kostenentscheidung gründet sich auf § 59 Abs 1 AVG und die dazu ergangene Judikatur (VwSlgNF 5432 A).

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit, die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

(Unterschrift auf dem Original im Akt)

i.V. Mag. Udo Stocker, eh.

F.d.R.d.A.:

Ergeht an:

1. Lafarge Perlmooser GmbH, 1061 Wien, Gumpendorferstraße 19-21;
2. Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, Kadagasse 12, 8430 Leibnitz, unter Anschluss von 2 Gleichschriften, mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides (mindestens 8 Wochen) und Kundmachung in ortsüblicher Weise;
3. Gemeinde Retznei, Retznei 34, 8461 Ehrenhausen, unter Anschluss von 2 Gleichschriften mit dem Ersuchen, um öffentliche Auflage dieses Bescheides (mindestens 8 Wochen) und Kundmachung in ortsüblicher Weise;
4. Arbeitsinspektorat Graz, z.Hd. Herrn Dipl.-Ing. Hans Kraxner, Liebenauer Hauptstraße 2-6, 8041 Graz;
5. Fachabteilung 13C, 8010 Graz, Stempfergasse 7, z.H. Frau MMag. Ute Pöllinger, als Umweltsachverständige;
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 19A, 8010 Graz, Stempfergasse 7 (als wasserwirtschaftliches Planungsorgan);
7. Fachabteilung 13A, im Hause, z.Hd. Herrn Dr. Rupp, als mitwirkende AWG Behörde zu GZ.: FA13A-38.10 47-05;

Ergeht nachrichtlich an:

8. Lafarge Perlmooser GmbH, Retznei 34, 8461 Ehrenhausen;
9. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauer-lände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uwp@umweltbundesamt.at;
10. die Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides (mindestens 8 Wochen), zur Bereitstellung im Internet und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel;
11. die Fachabteilung 17A, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit dem Auftrag, den Bescheid (pdf-file) im Internet kundzutun (per E-Mail: luis@stmk.gv.at).